

Satzung
des
G.T.E.V. „D´Weikertstoana“ Weißbach e. V.

5. Fassung nach Satzungsänderungen in den Generalversammlungen : 12.1.1993,
12.01.1996, 21.01.2005, 26.05.2011

A. Allgemeines

§ 1

Name

1. Der Verein führt den Namen Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Verein (G.T.E.V.) D´Weikertstoana e. V. und hat seinen Sitz in Weißbach an der Alpenstraße, Landkreis Berchtesgadener Land. Er ist im Jahre 1924 gegründet worden und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Laufen einzutragen. Der Verein ist Mitglied des Gauverbandes I. der Oberbayerischen Gebirgs-Trachten-Erhaltungs-Vereine e. V., Sitz Traunstein.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) Erhaltung, Pflege und Förderung der bodenständigen Trachten
 - b) Erhaltung und Förderung von Brauchtum, Volkstanz (auch Schuhplattlertanz), Mundart, Volkslied, Volksmusik, sowie der kulturellen Eigenarten im Vereinsbereich
 - c) die Jugend mit den Grundsätzen, der Heimat- und Brauchtumspflege vertraut zu machen und sie zu ehrenhaften Staatsbürgern heranzubilden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird angestrebt insbesondere durch:

- a) Veranstaltung und Förderung von Heimat- und Trachtenfesten, sowie anderer Brauchtumsveranstaltungen

- b) Vermittlung von heimatkundlicher Beratung in Tracht, Brauchtum, Volkslied, Volksmusik und Volkstanz
- c) Heranbildung des Nachwuchses zu Charaktermenschen, insbesondere durch Förderung, der Heimatliebe und des Brauchtums in der Familie
- d) Wahrung der Interessen der Mitglieder
- e) parteipolitische und konfessionelle Neutralität
- f) Mitgliedschaft beim Gauverband I e. V. und Beachtung der von diesem erlassenen Richtlinien und Satzungen.